

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Entsorgung von Abfällen

Die HIM erbringt ihre Vertragsleistungen nach Maßgabe der nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Abfallerzeugers/-besitzers gelten nur, wenn und soweit sie durch die HIM ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

1. Die HIM unterbreitet dem Abfallerzeuger/-besitzer schriftliche Angebote über die zu erbringenden Leistungen. Sämtliche durch die HIM oder von ihr beauftragte Dritte erbrachten Leistungen werden auf der Basis der im jeweiligen Angebot ausgewiesenen Preise, im Übrigen gemäß der jeweils gültigen Preisliste der HIM abgerechnet.

Für die Berechnung mengenabhängiger Leistungen ist die bei der Annahme in der jeweiligen Entsorgungsanlage vorzunehmende Wägung maßgebend. Bei Abweichungen zwischen der im Begleitschein und der im Wiegeschein dokumentierten Abfallmenge gelten die Mengenangaben im Wiegeschein als für die Abrechnung verbindlich. Sonstige Leistungen werden entsprechend den in den Angeboten oder der Preisliste angegebenen Berechnungseinheiten abgerechnet. Zusätzlich anfallende öffentlich-rechtliche Entgelte der Behörden bestimmen sich nach den jeweils einschlägigen Gebührenordnungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen kostenrechtlichen Vorschriften.

2. Voraussetzung für die Anlieferung von Abfällen zu der von der HIM dem Abfallerzeuger/-besitzer benannten durch sie oder einen von ihr beauftragten Dritten betriebenen Entsorgungsanlage ist die Einhaltung der Bestimmungen der Nachweisverordnung über die Nachweisführung und eine Terminabsprache mit der HIM oder dem von ihr beauftragten Dritten.

Werden Abfälle angeliefert, für die die erforderlichen Nachweisdokumente nicht, nicht in der vorgeschriebenen Form oder nicht vollständig vorliegen, ist die HIM oder der von ihr beauftragte Dritte berechtigt, die Annahme zu verweigern. Die HIM haftet nicht für die dadurch entstehenden Kosten.

3. Der Transport der Abfälle zwischen der Anfallstelle beim Abfallerzeuger/-besitzer und der von der HIM benannten Entsorgungsanlage ist, sofern hiermit nicht die HIM beauftragt wurde, ausschließlich Sache des Abfallerzeugers/-besitzers. Er erfolgt auf Kosten und Verantwortung des Abfallerzeugers/-besitzers.

Sofern keine entsprechende Beauftragung der HIM vorliegt, ist es Sache des Abfallerzeugers/-besitzers, dafür Sorge zu tragen, dass anzuliefernde Abfälle vor und während der Beförderung und bei Anlieferung den einschlägigen Vorschriften entsprechend verpackt und gekennzeichnet und die nach den einschlägigen gefahrgutrechtlichen Vorschriften erforderlichen Beförderungspapiere vorhanden sind. Der Abfallerzeuger/-besitzer hat der HIM die ggf. erforderlichen Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung zu stellen.

In den Entsorgungsanlagen der HIM und ggf. von ihr mit der Erbringung von Entsorgungsleistungen beauftragten Dritten gelten die gefahrgutrechtlichen Vorschriften. Bei Nichtbeachtung ist die HIM oder der von ihr beauftragte Dritte berechtigt, die Annahme zu verweigern. Die HIM haftet nicht für die dadurch entstandenen Kosten.

4. Die in Anlieferungsbedingungen, Merkblättern etc. gemachten Vorgaben für die Anlieferung sind verbindlich und vom Abfallerzeuger/-besitzer und dem in seinem Auftrag handelnden Beförderer zu beachten.

Grundsätzlich sind folgende Stoffe von der Annahme ausgeschlossen: Explosivstoffe, radioaktive Stoffe, biologische und chemische Kampfstoffe, unbekannte Materialien, Stoffe, die unter anlagenspezifische Ausschlusskriterien fallen.

Der Abfallerzeuger/-besitzer haftet für alle Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Ausschlussregelung entstehen. Darüber hinaus hat der Abfallerzeuger/-besitzer unaufgefordert auf alle möglichen ihm bekannten Gefahren, die von Abfällen ausgehen können – insbesondere bei unsachgemäßer Handhabung – hinzuweisen.

5. Der Abfallerzeuger/-besitzer gewährleistet, dass die zur Anlieferung gelangenden Abfälle nach Art, Zusammensetzung und Gefährlichkeit den Angaben in den gemäß Nachweisverordnung abzugebenden Nachweiserklärungen entsprechen. Unabhängig davon werden angelieferte Abfälle einer Annahmekontrolle unterzogen. Nach durchgeführter Annahmekontrolle und nach qualifizierter elektronischer Signatur des Begleitscheines geht der Besitz an den tatsächlich angelieferten Abfällen auf die HIM über. Stellt sich bei der Annahmekontrolle oder auch später heraus, dass die angelieferten Abfälle nach Art, Zusammensetzung oder Gefährlichkeit nicht mit den Angaben in den Nachweiserklärungen übereinstimmen, so hat die HIM das Recht, die Annahme zu verweigern oder die Abfälle zurückzuweisen. Für die weitere Vorgehensweise gelten die behördlichen Auflagen. Die dadurch der HIM entstehenden Mehrkosten können dem Abfallerzeuger/-besitzer in Rechnung gestellt werden.

6. Für die Entsorgung wird durch die HIM oder den von ihr beauftragten Dritten eine bestimmte Form der Anlieferung (z. B. Saugwagen, Container, Fässer) verbindlich festgelegt. Bei Nichteinhaltung dieser Festlegungen kann die Annahme verweigert werden. Die HIM haftet nicht für die dadurch entstehenden Kosten. Die HIM übernimmt keine Haftung, wenn Behältnisse nicht vollständig entleert werden können. Der Abtransport erfolgt allein in Verantwortung des Auftraggebers. Entsprechen die angelieferten Abfälle nicht den vorstehend genannten Anlieferungsbedingungen oder stellt sich anhand der Annahmekontrolle heraus, dass die Abfälle den Angaben des Abfallerzeugers/-besitzers nicht entsprechen, und müssen die Abfallstoffe deshalb eingehender untersucht, umgepackt oder einer besonderen Behandlung unterworfen werden, so sind die damit verbundenen Mehrkosten vom Abfallerzeuger/-besitzer zu tragen. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Preisliste. Für Schäden und Aufwendungen, die infolge der Verwendung ungeeigneter oder mangelhafter Behältnisse oder ungenügender oder falscher Kennzeichnung entstehen, haftet der Abfallerzeuger/-besitzer.

7. Soweit die HIM oder ein von ihr beauftragter Dritter dem Abfallerzeuger/-besitzer im Rahmen eines Entsorgungsauftrags Behältnisse zur Verfügung stellt, hat dieser sie gegen Verlust, Beschädigung und Zerstörung zu schützen. Bei Aufstellung, Befüllung, Verladung und Beförderung sind die vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

8. Der Abfallerzeuger/-besitzer und von ihm Beauftragte sind verpflichtet, den Anweisungen des Personals der Entsorgungsanlage, zu der die Abfallanlieferung erfolgt, Folge zu leisten. Für den Fall der Nichtbeachtung behält sich die HIM vor, Hausverbote auszusprechen.

9. Zahlungen sind ohne jeden Abzug spätestens 10 Tage nach Rechnungserhalt fällig. Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen nach § 288 BGB in Höhe von 5 % und bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, in Höhe von 9 % über dem zuzüglich einer Pauschale in Höhe von zurzeit EURO 40,- berechnet werden. Zahlungen sind bargeldlos in EURO zu leisten. Wechsel werden nicht angenommen. Gegenüber Forderungen der HIM kann der Abfallerzeuger/-besitzer nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Die HIM ist berechtigt, in begründeten Fällen Barzahlung, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen bei oder vor der Anlieferung von Abfällen zu verlangen.

Beanstandungen von Rechnungen der HIM durch den Kunden sind innerhalb einer Frist von 30 Werktagen nach Rechnungseingang in schriftlicher Form zu erklären. Wird diese Frist nicht eingehalten, so gelten die jeweiligen Rechnungen als anerkannt.

10. Soweit dies für den Geschäftsbetrieb der HIM erforderlich ist, ist die HIM berechtigt, personenbezogene Daten des Abfallerzeugers/-besitzers zu erheben, zu speichern, zu verändern und zu nutzen.

11. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist. Gerichtsstand ist Darmstadt.

12. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht. In einem solchen Fall gelten statt der unwirksamen Bedingungen die gesetzlichen Bestimmungen.

HIM GmbH
Marketing und Vertrieb
Waldstraße 11
64584 Bibbesheim

Tel.: +49 6258 895-0
Fax: +49 6258 895-3333

info@him.de
www.him.de

Geschäftsführer:
Andreas Ellerkmann (Vors.)
Christoph Brauneck
Bart Goethals

HRB Nr. 55362
USt-ID Nr. DE 113 822 785